



KOA 1.012/19-040

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „YBBS DONAU 3 (Blindenmarkt) 104,3 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte fernmeldetechnische Änderung nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird.

Das beiliegende technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.04.2019 beantragte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Bewilligung einer fernmeldetechnischen Änderung („Adaption des Antennendiagramms sowie Leistungsanpassung“) im Hinblick auf die Sendeanlage „YBBS DONAU 3 (Blindenmarkt) 104,3 MHz“, um eine aktuell bestehende Versorgungslücke zwischen Amstetten und Blindenmarkt zu schließen.

Am 23.04.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich des beantragten technischen Konzepts.

Am 22.07.2019 legte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Im Rahmen dieser Zulassung wurde ihr auch die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „YBBS DONAU 3 (Blindenmarkt) 104,3 MHz“ (im Gleichwellenbetrieb mit „YBBS DONAU 2 (Ybbser Berg) 104,3 MHz“) erteilt.

Die Antragstellerin beantragt im Hinblick auf diese Funkanlage nunmehr eine Leistungserhöhung, eine Antennenänderung sowie eine Polarisationsänderung von horizontal auf vertikal.

Die nähere Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist.

Es entsteht eine vergrößerte Versorgung im Bereich Blindenmarkt und Neumarkt an der Ybbs mit insgesamt ca. 11.000 Personen (gegenüber bislang 3.000 Personen, wobei diese Steigerung zum Teil – ca. 2.000 Personen – auf Kosten der Versorgung des Gleichwellensenders „YBBS DONAU 2 (Ybbser Berg) 104,3 MHz“ geht). Doppelversorgungen kommen im Gleichwellennetz nicht in Betracht und treten auch im Verhältnis zu anderen Übertragungskapazitäten nicht auf.

Ein Befragungsverfahren wurde positiv abgeschlossen, aufgrund der 300 kHz-Näherung zum ORF-Sender LINZ 1 104,0 MHz (FM4) kann für die gegenständliche Funkanlage nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria sowie dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 22.07.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 und Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Durch die beantragte Funkanlagenänderung kommt es zu einer Vergrößerung des Versorgungsvermögens der gegenständlichen Funkanlage, zu einer Vergrößerung der geographischen Ausbreitung der durch die Gleichkanalsender „YBBS DONAU 3 (Blindenmarkt) 104,3 MHz“ und „YBBS DONAU 2 (Ybbser Berg) 104,3 MHz“ gebildeten Übertragungskapazität kommt es aber lediglich im Bereich zwischen Blindenmarkt und Amstetten.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Es kann ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Das technische Anlageblatt entspricht im Hinblick auf den RDS-PI-Code dem Stand aufgrund des Bescheides der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 1.012/19-039.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.012/19-040“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 05. August 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.012/19-040

1	Name der Funkstelle	YBBS DONAU 3					
2	Standortbezeichnung	Blindenmarkt					
3	Lizenzinhaber	Antenne "Österreich"					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	104,30					
6	Programmname	OE24					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E00 12	48N07 53	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	281					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	26,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	18,1					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	6,1	5,8	5,6	5,6	5,6	5,6
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	5,6	5,8	6,1	6,8	7,9	9,3
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	10,8	12,3	13,7	14,9	15,9	16,7
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	17,2	17,6	17,9	18,1	18,1	18,1
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	17,9	17,6	17,2	16,7	15,9	14,9
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	13,7	12,3	10,8	9,3	7,9	6,8	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	6 hex	E0 hex			
		überregional A hex	3 hex	E0 hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		JA				
22	Bemerkungen						